



Landkreis Friesland · Postfach 1244 · 26438 Jever

Gemeinde Sande
Hauptstraße 79
26452 Sande



Der Landrat

Zentrale Aufgaben, Wirtschaft,
Finanzen und Personal

Lindenallee 1, 26441 Jever
Vermittlung: T (04461) 919 - 0

Frau Jeske
T (04461) 919 - 3020
F (04461) 919 - 8860
a.jeske@friesland.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
FB II 902-11 v. 22.12.2017	10/3 Jeske	12.03.2018

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

1. Genehmigung der Haushaltssatzung

Gemäß §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Sande in der Sitzung am 14.12.2017 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hinsichtlich

- des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 1.913.200 € und
- des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 3.000.000 Euro.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Satzung nicht.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 ist ordnungsgemäß bekannt zu machen.

2. Begründung, Hinweise und Anregungen

a) Allgemeine Haushaltssituation

Im Ergebnishaushalt 2018 mit einem Gesamtvolumen von 15.368.300 € ergibt sich zusammen mit den außerordentlichen Erträgen in Höhe von 21.900 € ein Überschuss von +291.600 €. Hierbei ist der Zuschuss des Landkreises Friesland i.H.v. 90.000 € für Integration noch nicht eingeplant, so dass sich das positive Ergebnis entsprechend noch erhöhen würde.

Nach der mittelfristigen Finanzplanung werden auch für die Folgejahre Überschüsse in Höhe von durchschnittlich rund 270.000 € erwartet.

Unter Einbeziehung des vorläufigen Jahresergebnisses für das Jahr 2016 aus den Daten der



Haushaltswirtschaft, dass sich entgegen der ursprünglichen Annahme eines Fehlbedarfes i.H.v. rd. -1,25 Mio € nunmehr auf einen leichten Überschuss i.H.v. +20.827 € beläuft und unter Einbeziehung des vorläufigen Ergebnisses für 2017 (-510.529 €) wird sich das fortgeschriebene doppelte Jahresergebnis am Ende des Finanzplanungszeltraums 2021 auf einen leichten Überschuss i.H.v. 170.448 € belaufen. Zu berücksichtigen ist aber noch der voraussichtliche kamerale Fehlbetrag i.H.v. rund -1,5 Mio €, der vorrangig abzubauen ist.

Es ist daher nicht erkennbar, dass die aufgelaufenen Fehlbeträge spätestens in Ihrem sechsten Jahr nach ihrer Feststellung gedeckt werden können. Eine dauernde Leistungsfähigkeit ist damit gem. § 23 i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO nicht gegeben.

Die Haushaltssituation der Gemeinde Sande kann weiterhin als angespannt bewertet werden.

b) Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen / Entwicklung der Verschuldung

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit weist für das Jahr 2018 einen Überschuss i.H.v. 841.400 € aus. Damit werden Mittel für die ordentliche Tilgung (480.700 €) erwirtschaftet. Darüber hinaus gehende Überschüsse stünden für den Abbau von Liquiditätskrediten zur Verfügung.

Investitionen sind i.H.v. rund 4,6 Mio. € geplant. Die wesentlichsten Investitionsmaßnahmen sind die Rathaussanierung (1.200.000 €), Dorferneuerung Sande (840.000 €), Baukosten KiTa Neustadtgödens (527.000€), Erschließung Gewerbegebiet (367.500 €), Erweiterung Feuerwehrgerätehaus (480.000 €), Kanalsanierungen (250.000 €) und Barrierefreie Zugänge (110.000 €).

Zur Finanzierung sind Investitionsdarlehen von 1.913.200 € bei Tilgungsleistungen in Höhe von 480.700 € vorgesehen, so dass sich eine Nettoneuverschuldung von 1.432.500 € ergibt. Allerdings wurde im Haushalt 2018 der Zuschuss des Landkreises Friesland für Bahnprojekte i.H.v. 580.000 € noch nicht veranschlagt, so dass sich die Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit entsprechend erhöht und damit eine entsprechend geringere Kreditaufnahme ermöglicht. Um die baldige Rechtskraft der Haushaltssatzung herbeizuführen genehmige ich dennoch den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme, gehe aber davon aus, dass sich der tatsächliche Kreditbedarf entsprechend reduziert.

Die Investitionen dienen insgesamt der Daseinsvorsorge und der Infrastruktur und können als notwendig angesehen werden. Die Kreditaufnahme kann daher genehmigt werden, zumal nach der mittelfristigen Finanzplanung auch in den Folgejahren Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit i.H.v. durchschnittlich rund 800.000 € und damit auch zukünftig Mittel für die ordentliche Tilgung erwirtschaftet werden. Diese positive Entwicklung ist weiter voranzutreiben.

Dennoch sind in Folgejahren die Investitionen nach den finanziellen Möglichkeiten zu priorisieren. Die Gemeinde Sande hat sich bei fehlender dauernden Leistungsfähigkeit in jedem Haushaltsjahr erkennbar zu entschulden. Kreditaufnahmen, die zu einer Nettoneuverschuldung führen, sind künftig zu vermeiden. Die Genehmigung zukünftiger Folgehaushalte, die von einer weiteren Nettoneuverschuldung ausgehen, kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Gesamtverschuldung der Gemeinde Sande beläuft sich zum 31.12.2017 bereits auf rund 16,1 Mio. € und würde sich unter Berücksichtigung noch vorhandener Kreditermächtigungen



aus 2017 i.H.v. rund 3 Mio. € und der Neuverschuldung 2018 damit auf voraussichtlich rund 20 Mio. € erhöhen.

Für das Jahr 2018 ist aus vorhandenen Kassenbestandsmitteln allerdings noch eine Sondertilgung i.H.v. 2,5 Mio. € geplant, so dass sich die Verschuldung entsprechend auf 17,5 Mio. € belaufen würde. Die Pro-Kopf-Verschuldung läge damit bei einer Einwohnerzahl von 8.916 (Stand 30.09.2016) bei 1.963 € und liegt weit über dem Landesdurchschnitt in dieser Gemeindegrößenklasse (793 € in 2016).

Der Schuldenstand der Gemeinde Sande würde sich damit seit dem Jahr 2011 (4,5 Mio €) um 13 Mio € erhöhen.

Die Investitionsauszahlungen belaufen sich inkl. der Ansätze für 2017 für den Zeitraum 2011-2017 auf insgesamt 21,2 Mio € und beziehen sich insbesondere auf Bahnprojekte (9 Mio €, wobei diesen bislang rund 7,4 Mio € Zuschüsse gegenüber stehen), Sanierung des Klärwerks (2,4 Mio €, wobei diese gebührenfinanziert sind), Erwerb Grundvermögen (1,2 Mio €) Feuerwehrgerätehaus (1,1 Mio €), Kita-Bereich (950.000 €), Rathaussanierung (800.000 €), Dorferneuerung Sande (700.000 €), Denkmalschutz (360.000 €), Inklusion Grundschulen (210.000 €). Dem gegenüber stehen Einzahlungen aus Investitionszuschüssen i.H.v. insgesamt 8,8 Mio € (inkl. Bahn) in diesem Zeitraum.

Diese Maßnahmen wurden in vorangegangenen Haushaltsgenehmigungen als notwendige Maßnahmen anerkannt und die entsprechenden Kreditaufnahmen genehmigt.

Nach der mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanung sind auch für die Folgejahre Kreditaufnahmen vorgesehen (2019 = 1.155.800 € und 2021 = 273.200 €). Bei Tilgungsleistungen i.H.v. insgesamt rund 1,5 Mio. € ergibt sich für die mittelfristige Finanzplanung nur ein leichter Rückgang der Verschuldung von rund 107.000 €.

c) Bilanzen, Jahresabschlüsse

Die Gemeinde Sande hat zum 01.01.2011 auf das neue Kommunale Rechnungswesen umgestellt. Aufgrund der noch fehlenden Eröffnungsbilanz, noch fehlender Jahresabschlüsse und -bilanzen ist eine Beurteilung der aktuellen Lage der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Sande nicht möglich. Allerdings bleibt festzustellen, dass voraussichtlich noch ein kameraler Fehlbetrag von rund 1,5 Mio € zu erwarten ist.

Mit Fertigstellung der Eröffnungsbilanz wird ca. Mitte 2018 gerechnet. Die fehlenden Unterlagen bitte ich schnellst möglich nachzureichen.

d) Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Gem. § 122 Abs. 2 NKomVG bedarf der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite dann einer Genehmigung, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt, hier 2.393.616 €. Der satzungsmäßige Höchstbetrag zur Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten liegt bei 3.000.000 € und ist damit genehmigungspflichtig.



Eine Liquiditätsplanung wurde vorgelegt. Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist nachvollziehbar und wird damit in voller Höhe genehmigt.

e) Haushaltssicherungsmaßnahmen

Aufgrund des ausgeglichenen Haushaltes für 2018 besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Dies gilt auch bei einem noch vorhandenen Fehlbetrag aus kameralem Haushalt.

Fehlbeträge, die nach der Umstellung auf das NKR entstanden sind, sind gem. § 24 Abs. 2 KomHKVO spätestens im sechsten Jahr nach der Feststellung des Fehlbetrages abzudecken. Die Vorlage eines Haushaltssicherungskonzeptes, aus dem die Abdeckung dieser Fehlbeträge spätestens im sechsten Jahr nach der Feststellung ersichtlich ist, ist nach dem Gesetz aber nicht vorgesehen.

Diese Abdeckung ist jedoch ein Kriterium für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune und diese Beurteilung ist wiederum Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit künftiger Kreditaufnahmen. Diese Abdeckung spätestens im sechsten Jahr ist künftig in dem neuen Vordruck „Daten der Haushaltswirtschaft“ darzustellen. Zu beachten ist hierbei noch, dass gem. § 24 Abs. 4 KomHKVO vorrangig eine Verrechnung eventueller Überschüsse mit Sollfehlbeträgen aus dem letzten kameralem Abschluss zu erfolgen hat. Das fortgeschriebene doppelte Jahresergebnis beläuft sich zum 31.12.2017 voraussichtlich auf rund -900.000 €. Hinzu kommt noch der kamerale Fehlbetrag i.H.v. rund 1,5 Mio €, so dass spätestens im Jahr 2023 insgesamt rund 2,4 Mio € aus Überschüssen abgedeckt sein müssen.

Überschüsse werden in den Jahren 2018 bis 2021 voraussichtlich nur in Höhe von insgesamt 1,1 Mio € erzielt, so dass bis 2023 weitere Überschüsse i.H.v. 1,3 Mio € erzielt werden müssen. Es wird daher ausdrücklich nahe gelegt, ein Haushaltssicherungskonzept auf freiwilliger Basis zu erstellen.

Zu bedenken gilt es hierbei, dass ein Haushaltssicherungskonzept auch neue Investitionsspielräume schaffen kann, da Ersparnisse zur „Gegenfinanzierung“ neuer Investitionen genutzt werden können und dadurch ein Schritt zu mehr Generationengerechtigkeit gemacht ist. Eine Verschuldung i.H.v. 18 Mio € wird bei Tilgungsraten i.H.v. jährlich rund 500.000 € erst nach ca. 37 Jahre abgebaut werden können und dies auch nur unter der unrealistischen Voraussetzung, dass in den nächsten 37 Jahren keine weiteren Kreditaufnahmen mehr erfolgen. Eine nachhaltige Entwicklung bedeutet auch, dass die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt werden können, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen können. Die Gemeinde Sande ist daher aufgefordert, Überlegungen anzustellen, wie zukünftige Investitionen mit geringstmöglicher Kreditaufnahme zu finanzieren sind.

Die Gemeinde Sande erbringt nach Abzug der in diesem Bereich erwirtschafteten Beträge freiwillige Leistungen mit einem Zuschussbedarf i.H.v. 691.100 €, was einem Anteil von 4,1 % an der Summe der ordentlichen Aufwendungen entspricht.

Abzüglich des Zuschussbedarfs für Fremdenverkehr/Tourismusförderung und Wirtschaftsförderung ergeben sich immer noch Aufwendungen von 540.900 €, was einem Anteil von 3,58 % entspricht. Nach dem vorläufigen Ergebnis 2017 beliefen sich die freiwilligen Leistungen nach Abzug dieses Zuschussbedarfs auf nur 321.662 €, was einem Anteil von nur



2,6 % an den Gesamtaufwendungen entspricht.

Ziel sollte es für die Gemeinde Sande daher sein, die Höhe des Zuschussbedarfs der freiwilligen Leistungen auch für 2018 zu vermindern.

f) Stellenplan

Gegen den Stellenplan 2018 bestehen keine Bedenken.

g) Sonstiges

Vorbericht

Ich bitte um künftige Beachtung der Vorgaben des § 6 KomHKVO hinsichtlich des Vorberichtes, insbesondere um Darstellung der Entwicklung der unter Nr. 1 aufgeführten Erträge und Aufwendungen in den beiden dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahren sowie die voraussichtliche Entwicklung im Haushaltsjahr und in den drei folgenden Jahren.

Sozialstation Sande

In die Haushaltssatzung der Gemeinde Sande wurde bezogen auf die Sozialstation Sande der § 1 a mit aufgenommen. Gem. § 2 a Satz 3 i.V.m. § 2 Abs. 3 KomEinrVO sind jedoch auch der Gesamtbetrag der für die Einrichtung vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen, der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für die Einrichtung und der Höchstbetrag der Liquiditätskredite für die Einrichtung als sog. „a-Paragraphe“ gesondert aufzunehmen (auch wenn sich die Beträge auf „0 €“ belaufen). Ich bitte um künftige Beachtung.

Im Auftrag


Reent Janßen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

